

DEKANAT DER NATURWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

LEOPOLD-FRANZENS-UNIVERSITÄT INNSBRUCK
A-6020 INNSBRUCK, INNRAIN 52
Telefon +43-512-507- Dekan 5000, Direktor 5001
Sekretariat 5002 bis 5004, Telefax +43-512-507-2988
E-Mail: Natwi-Dekanat@uibk.ac.at

GZ. 1614 /95 Innsbruck, 14. November 1995

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3

1010 WIEN

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	54 -GE/19 PS
Datum:	16. NOV. 1995
Verteilt	<i>[Handwritten Signature]</i>

Dr. Pfeiffer

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG);
Stellungnahme (25-fach)**

Beiliegend übermittle ich Ihnen die Stellungnahme der Studienkommission Biologie zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG) zu Ihrer weiteren Veranlassung.

Anlage:
Stellungnahme (25-fach)

Mit freundlichen Grüßen

[Handwritten Signature]
Univ.-Prof. Dr. Sigmar BORTENSCHLAGER
D e k a n

Univ.-Prof. Dr. K. Haselwandter
Institut für Mikrobiologie
Technikerstr. 25
6020 Innsbruck

7. 11. 1995

Herrn
Dekan der
Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Innsbruck
Univ.-Prof. Dr. S. Bortenschlager
6020 Innsbruck

Naturwiss. Dekanat
Universität Innsbruck

10. Nov. 1995

Zahl: _____

[Handwritten signature]
1605/95

Sehr geehrter Herr Dekan !

Als Beilage übersende ich die Stellungnahme der Studienkommission Biologie zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG) mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

K. Haselwandter

K. Haselwandter

Vorsitzender der
Studienkommission Biologie
an der Universität Innsbruck

STELLUNGNAHME DER STUDIENKOMMISSION BIOLOGIE ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES ÜBER STUDIEN AN UNIVERSITÄTEN (UNISTG)

Zunächst muß festgestellt werden, daß der Entwurf zum UniStG eine derartig wichtige Angelegenheit darstellt, die nicht in kürzester Zeit begutachtet werden kann. Der Zeitpunkt der Aussendung dieses Entwurfes war denkbar schlecht gewählt (Anfang Juli: d.h. Sommerferien), sodaß sich die Studienkommissionen erst jetzt (d.h. im Oktober) damit beschäftigen konnte.

Die Studienkommission Biologie fordert die Einberufung einer Sitzung der Gesamtstudienkommission noch bevor das UniStG in Kraft tritt. Die Gesamtstudienkommission muß sich, insbesondere für die Studienrichtung Biologie, zuerst über die gemeinsamen Kernfächer (§ 38) geeinigt haben, bevor das UniStG in Kraft tritt. Sehr bedenklich ist in diesem Zusammenhang die geplante Reduzierung der Mitgliederzahl der Gesamtstudienkommission auf die Hälfte. Es wird befürchtet, daß dadurch mehrere Fachgebiete ungenügend oder überhaupt nicht mehr vertreten werden.

„Die Bestimmungen über das Verwendungsprofil“ werden als „Kernstück der Studienreform“ bezeichnet. Verwendungsprofile sind in der Biologie zwar zu begrüßen, allerdings wird es nicht möglich sein, sich auf eines zu beschränken. Die Festlegung von Bildungszielen wird vorgeschlagen. Es wird befürchtet, daß die Vertreter der Wirtschaft und die beruflichen Interessenvertretungen in nicht ausgewogener Weise Einfluß auf die Erstellung der Profile (§ 4) bzw. auf die Erstellung des Studienplanes (§ 5) nehmen könnten und damit die Universitäten zu Fachhochschulen degradiert werden könnten. Es ist daher bei Anhörung der Interessenvertretungen auf eine möglichst große Vielfalt zu achten.

Die auf die einzelnen Studienkommissionen zukommende Mehrbelastung kann nicht bewältigt werden, wenn sie nicht administrativ durch neu zu schaffende Stellen unterstützt werden.

Grundsätzlich werden die Kürzungen der Stundenanzahl und die Beschränkungen der Studienzeit als sehr bedenklich erachtet.

Bemängelt wird außerdem das Fehlen der allgemeinen Grundsätze und Ziele des Universitätsstudiums (§ 1 AHStG) im 1. Teil des UniStG- Entwurfes. Die Stellungnahme der Tischvorlage für das Fakultätskollegium ist hier vollinhaltlich übernommen.

Fakultätsvertretung Naturwissenschaften

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG)

Tischvorlage für das Fakultätskollegium der Naturwissenschaften am 3. 11. 95

Allgemeiner Teil:

Zu unserem Bedauern stellen wir fest, daß die Bestimmungen des § 1 AHStG fehlen. Den ErstellerInnen des Gesetzesentwurfes erscheint also eine Bestimmung über allgemeine Grundsätze und Ziele von Hochschulstudien nicht notwendig. In den Erläuterungen wird hinzugefügt, daß es das Ziel war, "*Bestimmungen, die nichts normieren, sondern lediglich ein 'Bekenntnis' darstellen*" (S. 3) zu vermeiden. Wir möchten darauf hinweisen, daß wir z. B. die Verfassungsbestimmungen über die Freiheit der Wissenschaft und Lehre keineswegs als "Bekenntnisse", sondern durchaus als einforderbare Rechtsnormen betrachten. Daß diese Bestimmungen im neuen UniStG nun nicht mehr enthalten sein sollen, markiert für uns eine Trendwende in den Vorstellungen über Universität und Studium, die den gesamten Gesetzesentwurf prägt. Die Einführung eines "Verwendungsprofils", die Orientierung der Studieninhalte an den Leistungserwartungen der "Umwelt" (die hier auf die Wirtschaft und die Interessensvertretungen reduziert wird), die Verankerung einer Mindeststudienleistung usw. machen einen restriktiven, wirtschaftsorientierten Kurs in der Hochschulpolitik deutlich, der die Universitäten zu Berufsausbildungsstätten reduziert, die möglichst angepaßte AbsolventInnen produzieren sollen. Dieser Kurs läuft den Bestimmungen des § 1 AHStG zuwider. Uns ist durchaus klar, daß dieser deshalb in den Gesetzesentwurf nicht mehr aufgenommen werden konnte. Da wir die hochschulpolitischen Errungenschaften des AHStG weiterhin gesichert wissen wollen, fordern wir die Aufnahme des gesamten § 1 AHStG in vollem Wortlaut als Verfassungsbestimmung in das neue UniStG. Sollte dies nicht geschehen, d. h. würden also z. B. die Lehr- und Lernfreiheit (§ 1 Abs. 1 lit. a und d AHStG), die Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden (§ 1 Abs. 1 lit. c) oder die Aufgabe der Universitätsstudien, das kritische Denken zu fördern (§ 1 Abs. 2 lit. b) nicht mehr gesetzlich verankert, so wäre dies ein Signal in Richtung Einschränkung der universitären Freiheiten und als solches gesondert zu argumentieren.

Die Begründung, dies seien nur "Bekenntnisse", die nichts normieren, ist als reine Pseudoargumentation zu werten.

Stellungnahme zu einzelnen Paragraphen:

§ 3 - Einrichtung von Diplom- und Doktoratsstudien

Die Universität muß in die Entscheidungsfindung miteingebunden werden.

§ 8 - Inhalt des Studienplanes

Die im § 9 Abs. 6 GNSStG gesicherten Rechte der Studierenden auf Fächertausch im zweiten Studienabschnitt sollten beibehalten werden.

§ 17 - Zusätzliche Erfordernisse

Für Behinderte sollte die Möglichkeit eines Sportstudiums geschaffen werden.

§ 19 - Information für StudienanfängerInnen

Die Beratung der StudienanfängerInnen sollte, bei entsprechender finanzieller und infrastruktureller Unterstützung, der ÖH überlassen werden.

§ 25 - Einteilung der Studien

Erweiterungsstudien, Aufbaustudien und Studienversuche sollten weiterhin möglich sein.

§§ 32 und 72 - Diplomstudien als individuelle Studien, Diplomgrade

Das individuelle Studium sollte auch mindestens 8 Semester und 120 Stunden umfassen. Der verliehene Titel sollte gemäß des inhaltlichen Schwerpunkts spezifisch sein, damit ein anschließendes Doktoratsstudium möglich ist.

§ 34 - Universitätslehrgänge

Universitätslehrgänge sollten keine Konkurrenzveranstaltungen zu bestehenden Studien sein, sondern Weiterbildungslehrgänge für diejenigen, die ein Universitätsstudium abgeschlossen haben.

§ 45 - Beurteilungen

Die schriftliche Begründung im Zeugnis bei einer Wertung „nicht bestanden“ wird als Zumutung und zunehmende Verbürokratisierung aufgefaßt.

§§ 53 und 54 - Diplomprüfungen und Rigorosen

Die/der Betreuer/in einer Diplomarbeit soll prinzipiell zum Mitglied der Prüfungskommission bestellt werden.

Auch anerkannte ausländische WissenschaftlerInnen sollten betreuen und Prüfungen abnehmen dürfen.